

Reisefähigkeit: Nicht der Arzt entscheidet

Ärztammer informiert über Bedeutung und Anforderungen ärztlicher Atteste in Asylverfahren von Klaus Dercks, ÄKWL

Während der Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland unvermindert anhält, baut sich in Arztpraxen und Krankenhäusern eine weitere Welle auf: Ärztinnen und Ärzte werden künftig häufiger als bisher mit der Frage konfrontiert werden, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen ein „Vollstreckungshindernis“ für die Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerber sein könnten. Ärztlichen Attesten kommt im Asylverfahren besondere Bedeutung zu. Gemeinsam mit Vertretern von Ausländerbehörden und Gesundheitsamt informierte die Ärztekammer Westfalen-Lippe deshalb im Oktober über die speziellen Anforderungen an Atteste und die Rolle des Arztes bei der Entscheidung über die „Reisefähigkeit“.

Zur Rückreise in sichere Herkunftsländer werden in den kommenden Monaten wohl viele Menschen aufgefordert werden: Dr. jur. Martin Sommer, Kreisdirektor des Kreises Steinfurt, warf aus kommunaler Sicht ein Schlaglicht auf die Entwicklung der Asylbewerber-Zahlen, die Städte und Gemeinden bis an die Grenzen fordere. Habe seine Behörde Anfang Oktober vergangenen Jahres noch 371 Menschen in Asylverfahren betreut, seien es in diesem Jahr am 1. Oktober fast zehnmals so viele, nämlich 3527 gewesen. „Bis zum Jahresende könnten es 6.000 bis 7.000 sein“, schätzte Sommer.

Doch längst nicht jeder Antrag hat Aussicht auf Erfolg. Werde ein Asylantrag abgelehnt, werde der Bewerber zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Meist ohne Effekt – „es gibt ein krasses Missverhältnis zwischen der Zahl Ausreisepflichtiger und der Zahl derer, die tatsächlich das Land verlassen.“ Oft lasse sich die Pflicht zur Ausreise nicht durchsetzen: Personalmangel der zuständigen Behörden und fehlende Identitätspapiere der Asylbewerber stünden oft einer Abschiebung entgegen. Und auch gesundheitliche Beeinträchtigungen können ein Hindernis sein. Die Frage der „Reisefähigkeit“ gewinnt so zentrale Bedeutung für viele abgelehnte Bewerber – und mit ihr auch das ärztliche Attest dazu.

Ganz gleich, ob ein Attest auf Initiative der Betroffenen oder auf Anforderung einer Behörde erstellt wird: „Ärzte sind Sachverständi-



Dr. Michael Schwarzenau (l.), Hauptgeschäftsführer der Ärztekammer Westfalen-Lippe, begrüßte rund 90 Ärztinnen und Ärzte zur Informationsveranstaltung zu Bedeutung und Anforderungen an ärztliche Atteste im Asylverfahren. Foto: kd

ge, nicht Entscheider“, machte Axel Niemeyer, Leiter des Rechts- und Ausländeramtes der Stadt Münster, die Rollenverteilung im Verfahren unmissverständlich deutlich. „Es hilft dem Betroffenen deshalb nicht, wenn ein Attest besagt: ‚XY ist nicht reisefähig!‘“ Gleichwohl könne ein ärztliches Attest ein Impuls für die Behörde sein, die Frage der Reisefähigkeit eingehender zu untersuchen.

„Die Begutachtung der Reisefähigkeit ist ein ausgesprochen unbeliebtes Thema“, machte Dr. Rudolf Lange, Leiter des Gesundheitsamtes des Kreises Mettmann, kein Hehl daraus, dass die angefragten Atteste Ärztinnen und Ärzte in einen Interessenkonflikt hineinziehen können. Gewohnt, sonst „in dubio pro aegroto“ zu handeln, seien sie als Gutachter der Neutralität verpflichtet. „Der ärztliche Gutachter arbeitet sachverständig und ergebnisoffen, damit die Behörde eine Entscheidungsgrundlage bekommt.“ Oft seien dabei zunächst ein primär kurativ tätiger Arzt und anschließend ein zweiter Kollege aus dem amtsärztlichen Dienst als Gutachter gefragt.

„Sagen Sie, was der Patient hat und was das bedeutet“, brachte Dr. Lange die Anforderungen an das ärztliche Attest knapp auf den Punkt und stellte beispielhaft eine strukturierte Herangehensweise zur sachlichen und differenzierten Darstellung der Kriterien für eine Reisefähigkeit vor: So solle zunächst der

NEUE BROSCHÜRE

Hilfreich für die Praxis

Gemeinsam mit der Stadt Münster hat die Ärztekammer Westfalen-Lippe eine Broschüre zur Bedeutung und Anforderungen an das ärztliche Attest im Asylverfahren erarbeitet. Sie gibt einen Überblick über das Verwaltungsverfahren und praxisorientierte Empfehlungen zur Erstellung von „Reisefähigkeitsattesten“.



Die Broschüre und weitere Materialien zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen sind im Internet herunterzuladen unter www.aekwl.de/index.php?id=5661. Druckexemplare können angefordert werden bei der Service-Hotline der Ärztekammer: 0251 929-2013.

medizinisch-diagnostische Ausgangssachverhalt dargelegt werden, eine funktionelle und problemorientierte Bewertung schließe sich an. „Dabei kann beispielsweise ausgeführt werden, welche gesundheitliche Gefährdung durch einen Transport besteht.“ Ein dritter Abschnitt des Attests könne „Schutz- und Abhilfemöglichkeiten“ aufzeigen, also etwa begleitende Maßnahmen, die das Risiko für Gesundheitsstörungen verringern. Schließlich

könne, falls gegeben, die Option eines zeitlichen Aufschubs erläutert werden – „alles mit einer distanzierten Empathie in der Darstellung“.

„Ein ‚Kochrezept‘ für Atteste gibt es nicht, das Thema ist zu vielschichtig“, fasste Dr. Wolf Rommel, Referent der Ärztekammer Westfalen-Lippe, zusammen. Angesichts des hohen Arbeitsaufwands, den die Erstellung einer

großen Zahl aussagekräftiger Atteste erfordere, riet Rommel dazu, je nach Anforderung zwischen „kleinen“ und „großen“ Attesten zu differenzieren. Grundsätzlich gebe es keine Verpflichtung, ein Attest auf Initiative Betroffener zu schreiben – anders sehe dies bei Anforderung eines Attests durch eine Behörde aus.

